

Eheverträge/Scheidungsfolgenvereinbarungen

Die folgenden Ausführungen sollen lediglich einen Überblick über den möglichen Inhalt von Vereinbarungen zwischen Eheleuten geben und ersetzen keinesfalls eine persönliche Beratung. Unabhängig von der rechtlichen Seite sollte auch immer vor Abschluss einer solchen Vereinbarung fachkundig überprüft werden, ob die beabsichtigten Regelungen steuerlich sinnvoll sind.

Vorbemerkung: gerichtliche Kontrolle von Eheverträgen

Grundsätzlich besteht Vertragsfreiheit, Eheleute können also für ihre Ehe - dies auch schon vor der Eheschließung oder auch als Trennungs- und Scheidungsfolgenvereinbarung im Zusammenhang mit einer Trennung und/oder Scheidung - Vereinbarungen treffen, die von den gesetzlichen Vorgaben abweichen. Regelungen zum nachehelichen Unterhalt, Güterstand oder Versorgungsausgleich müssen bis zur rechtskräftigen Scheidung notariell beurkundet oder zu gerichtlichem Protokoll erklärt werden, um wirksam zu sein. Darüber hinaus unterliegen solche Verträge einer gerichtlichen Kontrolle, wenn einer der Ehegatten entsprechende Anträge bei Gericht stellt.

a) Kernbereichslehre

Den einzelnen Scheidungsfolgen wird unterschiedliche Bedeutung zugemessen. Je bedeutsamer eine Regelung ist, umso eher kommt eine Unwirksamkeit der vom Gesetz abweichenden Regelung in Betracht. Insoweit hat die Rechtsprechung eine Rangfolge entwickelt:

In die erste Rangstufe fällt der Betreuungsunterhalt, also der Unterhalt wegen Betreuung gemeinsamer minderjähriger Kinder. Regelungen, die diesen Anspruch beeinträchtigen, sind besonders streng zu überprüfen, bei ihnen ist die Wahrscheinlichkeit, dass sie unwirksam sind, besonders hoch. In der zweiten Stufe kommen der Alters- und Krankheitsunterhalt. In die gleiche Rangstufe werden Regelungen zum Versorgungsausgleich eingruppiert. Es folgt der Aufstockungsunterhalt sowie der Unterhalt wegen einer Ausbildung und außerhalb des Kernbereichs sind Regelungen zum Zugewinnausgleich, welche an sich regelmäßig keiner Beschränkung unterliegen, zu betrachten.

b) zweistufige Prüfung

Wenn es zu einer richterlichen Kontrolle des Ehevertrages kommt, findet diese in zwei Stufen statt:

Zunächst wird überprüft, ob zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses die Vereinbarung grob unbillig gewesen ist. Grundsätzlich ist immer eine Gesamtwürdigung aller Umstände vorzunehmen. Insbesondere von Bedeutung sind die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Eheleute und der geplante oder gegebenenfalls bereits verwirklichte Lebenszuschnitt.

Ein Ehevertrag kann unwirksam sein, wenn er zu einer evident einseitigen, unangemessenen Benachteiligung eines Ehegatten führt. Auch muss stets das Kindeswohl gewahrt sein. Zu beachten ist auch, wie der Ehevertrag zustande gekommen ist, ob die Eheleute sich in ungleichen Verhaltenspositionen befanden oder gar einer einseitig diese dominiert hat oder sich die Eheleute gleichberechtigt verständigen konnten. Keine Unwirksamkeit liegt vor, wenn Nachteile ausgeglichen werden. So kann beispielsweise der Ausschluss des Versorgungsausgleichs kompensiert werden durch monatliche Einzahlungen auf ein Rentenkonto etc. Ist der Vertrag grob unbillig und damit sittenwidrig, ist er unwirksam und an dessen Stelle treten die gesetzlichen Regelungen.

In einem zweiten Schritt, der sogenannten Ausübungskontrolle, wird der Vertrag zum Zeitpunkt des Scheiterns der Ehe überprüft. Es geht nunmehr darum, ob eine Berufung auf den Ehevertrag angesichts der aktuellen Verhältnisse rechtsmissbräuchlich erscheint. Bei der Ausübungskontrolle ist nicht per se die Vereinbarung nichtig, sondern es findet eine Anpassung durch das Gericht statt.

c) salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einer einzelnen Regelung kann zu einer Unwirksamkeit des gesamten Vertrages, also auch der übrigen Regelungen, führen, wenn das Gericht davon ausgeht, dass die anderen Regelungen im Vertrag bei Kenntnis der Nichtigkeit der unwirksamen Regelungen nicht getroffen worden wären. Durch eine sogenannte "salvatorische Klausel" kann versucht werden, die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zu vermeiden. Diese enthält in der Regel eine Vereinbarung, wonach selbst dann, wenn einzelne Teile des Vertrages unwirksam sein sollten, die restlichen Bestand haben sollen und/oder die Eheleute verpflichtet sind, im Falle der Unwirksamkeit einzelner Bereiche eine möglichst nahe liegende Regelung zu finden.

Eine solche pauschale Klausel garantiert aber nicht die Wirksamkeit der

anderen Vertragsteile. Ein Gericht wird in jedem Einzelfall eine entsprechende Prüfung vornehmen. Auch muss sorgfältig überlegt werden, ob nicht doch einzelne Regelungen von anderen abhängen sollen.

1. Güterstand

a) gesetzliche Regelung (Zugewinnngemeinschaft)

aa) allgemeines

Wird keine abweichende Regelung getroffen, gilt der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft. Das bedeutet nicht, dass durch die Eheschließung alles Vermögen - vor oder während der Ehe erworben - automatisch zu gemeinsamem Vermögen wird. Man könnte die Zugewinnngemeinschaft auch als Gütertrennung mit Ausgleich des während der Ehe erworbenen Zugewinns bezeichnen. Jeder Ehegatte bleibt Alleineigentümer der Gegenstände, die ihm bei Eheschließung allein gehört haben. Wenn ein Ehegatte während der Ehe Alleineigentum an einem Gegenstand erwirbt, ist er Alleineigentümer unabhängig von der Ehe und der Zugewinnngemeinschaft. Entgegen einer weit verbreiteten Auffassung haften Eheleute auch nicht wechselseitig für die Schulden des anderen Ehegatten. Selbstverständlich besteht aber eine Mithaft, wenn der andere Ehegatte beispielsweise als Mit-Darlehensnehmer oder Bürge entsprechende Verträge unterzeichnet. Lediglich für alltägliche für den gemeinsamen Haushalt gedachte Geschäfte kann sich aus der sogenannten "Schlüsselgewalt" eine Mithaft ergeben, beispielsweise beim Erwerb einer Waschmaschine. Diese Schlüsselgewalt kann im Übrigen ausgeschlossen werden - damit der Ausschluss Dritten gegenüber gilt, müsste dies im Güterrechtsregister eingetragen werden.

bb) Ermittlung des Zugewinns

Bei Beendigung der Ehe wird der während der Ehe erworbene Zugewinn ausgeglichen. Im Todesfall erfolgt dieser Ausgleich entweder - abhängig von der konkreten Situation und der Art und Anzahl der anderen gesetzlichen Erben - pauschal durch Erhöhung des Erbteils des überlebenden Ehegatten oder aber auf Wunsch des überlebenden Ehegatten auch durch konkrete Zugewinnausgleichsberechnung. Wird die Ehe durch Scheidung beendet, findet (auf Antrag) eine Berechnung des Zugewinnausgleichs statt. Um den Zugewinnausgleich ermitteln zu können, muss für beide Eheleute getrennt das jeweilige Anfangs- und Endvermögen ermittelt werden.

Das Anfangsvermögen ist zunächst das Vermögen, welches der jeweilige Ehegatte am Tag der Eheschließung hatte. Es werden hier alle Vermögenswerte zusammengerechnet und eine Art Bilanz erstellt. Alle positiven Werte werden zusammengerechnet, eventuell bestehende Verbindlichkeiten werden in Abzug gebracht. Am Ende wird ein Betrag ermittelt über die Höhe des Anfangsvermögens, welcher dann noch wegen der bestehenden Inflation wertangepasst werden muss auf den Zeitpunkt der Zustellung des Scheidungsantrages.

Zum Anfangsvermögen gehören auch Schenkungen und andere Zuwendungen Dritter sowie Erbschaften, die ein Ehegatte während der Ehe gemacht hat.

Das Endvermögen ist das Vermögen, welches der jeweilige Ehegatte am Tag der Zustellung des Scheidungsantrages bzw. bei anderer Beendigung des Güterstandes an diesem Tag besitzt. Auch hier werden alle Aktiva und Passiva zusammengerechnet.

Der Zugewinn ergibt sich aus der Differenz zwischen Endvermögen und dem wertangepassten Anfangsvermögen. Es findet kein Ausgleich einzelner Werte statt. Wenn ein Ehegatte höheren Zugewinn erwirtschaftet hat als der andere, ist die Differenz so auszugleichen, dass für die Ehezeit beide Eheleute in gleicher Höhe Zugewinn erhalten.

Wenn es bei der gesetzlichen Regelung der Zugewinnngemeinschaft verbleiben soll, ist oft die Ermittlung und der Nachweis des Anfangsvermögens im Fall einer späteren Scheidung - gerade bei längerer Ehedauer - problematisch. Es besteht aber die Möglichkeit, eine Vereinbarung zu treffen entweder über die Höhe des Anfangsvermögens oder dieses in Form einer entsprechenden Aufstellung festzulegen - was sinnvoll ist, wenn keine Gütertrennung vereinbart wird.

b) Gütertrennung

Den gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft kann man vertraglich modifizieren oder ganz ausschließen und Gütertrennung vereinbaren.

Auch bei Gütertrennung ist und bleibt jeder Ehegatte Alleineigentümer seiner Vermögenswerte. Anders als beim gesetzlichen Güterstand findet aber auch bei Beendigung der Ehe kein Zugewinnausgleich statt - weder bei Scheidung noch, wenn ein Ehegatte stirbt. Während für den Fall der Scheidung häufig der Zugewinn ausgeschlossen werden soll, ist dies meist bei einer Beendigung durch Tod des anderen Ehegatten nicht gewünscht.

Häufig wird deswegen keine Gütertrennung vereinbart, sondern die Zugewinnsgemeinschaft modifiziert.

Die Vereinbarung einer Gütertrennung kann auch steuerliche Nachteile haben. Beim gesetzlichen Güterstand bleibt der Zugewinn gemäß § 5 ErbStG steuerfrei. Grundsätzlich ist dringend zu empfehlen, die einzelnen in einem Ehevertrag gewünschten Vereinbarungen im Detail mit einem Steuerberater zu besprechen, da der Notar in steuerlichen Dinge meist keine Auskunft erteilen kann (und muss).

c) Modifizierungen

Es ist nicht erforderlich, den Zugewinn in Form einer Gütertrennung vollständig auszuschließen, die Zugewinnsgemeinschaft kann auch modifiziert werden.

Die häufigste Modifizierung ist eine, wonach nur für den Fall der Beendigung der Ehe zu Lebzeiten – also insbesondere durch Scheidung – ein Zugewinnausgleich ausgeschlossen wird, im Todesfall dieser aber zu zahlen ist. So werden die erbrechtlichen Nachteile vermieden. Es sind aber auch andere Formen der Modifizierung möglich. Denkbar ist beispielsweise, einzelne Werte wie beispielsweise eine Immobilie oder ein Unternehmen vollständig bei Ermittlung des Zugewinns unberücksichtigt zu lassen, den Wert für einen Vermögensgegenstand festzulegen, einen Maximalbetrag für den Zugewinnausgleich zu vereinbaren, Regelungen zur Fälligkeit zu treffen oder ähnliches.

Im Rahmen einer Scheidungsfolgenvereinbarung sind vor allem Regelungen zur Höhe einer möglichen Zugewinnausgleichsforderung oder auch der Verzicht auf eine solche üblich und sinnvoll. Oft findet hier auch eine Verrechnung mit Ansprüchen des zugewinnausgleichsberechtigten Ehegatten anderer Art statt. Denkbar sind sie z. B. bei der Übertragung eines Miteigentumsanteils an einer gemeinsamen Immobilie, aber auch im Zusammenhang mit Regelungen zum Unterhalt oder Versorgungsausgleich.

d) Zuwendungen

Soweit Eheleute sich während der Ehe größere Zuwendungen – gemeint sind hier nicht die üblichen Geschenke zu Geburtstagen, Weihnachten etc. – machen, kann sinnvoll sein, auch hierzu eine Regelung zu treffen. Ob solche Zuwendungen im Falle des Scheiterns der Ehe überhaupt zurückgefordert werden können, hängt von zahlreichen Faktoren ab. Um hier Streit zu

vermeiden, ist eine entsprechende Regelung sinnvoll. Diese kann beispielsweise so aussehen, dass Zuwendungen nur dann zurückgefordert werden können, wenn beide bezüglich der Zuwendungen einen entsprechenden Vorbehalt - am besten schriftlich - vereinbart haben.

e) Verfügungsbeschränkungen

Gilt der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft, so kann ein Ehegatte nur mit Einwilligung des anderen Ehegatten über sein Vermögen im Ganzen - oder den wesentlichen Teil davon - verfügen.

Eine weitere Einschränkung ergibt sich für die Zugewinnngemeinschaft aus § 1369 BGB: Danach kann ein Ehegatte über ihm gehörende Gegenstände des ehelichen Haushaltes nur verfügen, wenn der andere Ehegatte einwilligt.

Diese Verfügungsbeschränkungen gelten nicht bei Gütertrennung. Sie können durch Ehevertrag ausgeschlossen oder eingeschränkt werden.

2. Versorgungsausgleich

a) gesetzliche Regelung

Wird der Versorgungsausgleich nicht ganz oder teilweise durch Vereinbarung der Eheleute ausgeschlossen, wird er - als einzige Folge einer Scheidung - von Amts wegen, also automatisch, vom Familiengericht im Laufe des Scheidungsverfahrens durchgeführt.

Beim Versorgungsausgleich geht es um den Ausgleich der während der Ehe erworbenen Altersvorsorgeansprüche. Die Ehezeit dauert hierbei vom ersten des Monats der Eheschließung bis zum letzten des Monats vor Zustellung eines Scheidungsantrags. Altersvorsorgeansprüche sind alle Ansprüche bei den gesetzlichen Rentenversicherungssystemen, aber auch alle Ansprüche aus einer betrieblichen Altersvorsorge und Ansprüche aus einer privaten Rentenversicherung. Private Kapitalversicherungen hingegen unterliegen dem Versorgungsausgleich nicht, sind aber bei der Ermittlung des Zugewinns relevant.

Beim Versorgungsausgleich wird jedes Anrecht mit dem in der Ehezeit erworbenen Wert einzeln geteilt. In den meisten Fällen enthält der jeweils ausgleichsberechtigte Ehegatte im Wege der sogenannten internen Teilung einen eigenen Rechtsanspruch direkt gegen den Versorgungsträger. Nur wenn eine solche interne Teilung nicht möglich ist, erfolgt eine externe Teilung in der Form, dass aus der auszugleichenden Rente vom

Versorgungsträger ein Betrag in ein anderes Rentensystem eingezahlt wird.

b) vertragliche Regelungen

Auch der Versorgungsausgleich kann durch Ehevertrag modifiziert oder ganz ausgeschlossen werden.

Bei einem vollständigen Ausgleich findet gar kein Versorgungsausgleich statt, die Eheleute behalten also jeweils die während der Ehe erworbene dem Versorgungsausgleich unterfallende Altersvorsorge ohne hiervon etwas abgeben zu müssen bzw. vom anderen etwas zu erhalten. Erwirbt ein Ehegatte ehebedingt geringere Vorsorgeansprüche, kann ein solcher Total-Ausschluss ohne Kompensation aber unwirksam sein.

Modifizierungen sind dahingehend denkbar, dass man nur für eine bestimmte Zeit Ansprüche dem Ausgleich unterfallen lässt oder manche Ansprüche vom Ausgleich ausschließt, denkbar ist auch eine Höchstgrenze zu vereinbaren etc. Möglich ist auch, zwar grundsätzlich den Versorgungsausgleich auszuschließen, dem im Gesamtergebnis voraussichtlich ausgleichsberechtigten Ehegatte aber einen Ersatz zuzubilligen. Den Versorgungsausgleich schon im Vorwege kompensationslos auszuschließen kann – je nach geplanter und dann auch tatsächlich umgesetzter Gestaltung der Ehe – unwirksam sein.

Bei Abschluss einer Scheidungsfolgenvereinbarung stehen häufig die jeweils erworbenen, dem Versorgungsausgleich unterliegenden Ansprüche bereits fest oder können zumindest ermittelt werden. Da das Gericht im Scheidungsverfahren an sich den Versorgungsausgleich von Amts wegen regelt, wird es regelmäßig um diesbezügliche Angaben bitten, bevor es den Versorgungsausgleich wie von den Eheleuten vereinbart abweichend von den gesetzlichen Bestimmungen durchführt.

3. Unterhalt

a) mögliche Regelungsbereiche

Beim Unterhalt ist zunächst zu unterscheiden zwischen einerseits dem Kindesunterhalt und zum anderen dem Unterhalt für den anderen Ehegatten. Dieser wiederum ist aufzusplitten zwischen dem Trennungunterhalt, also dem Unterhalt, welcher nach Trennung bis zur Rechtskraft der Scheidung zu zahlen ist, und dem nachehelichen Unterhalt, also dem Betrag, der gegebenenfalls nach rechtskräftiger Scheidung geschuldet ist.

Auf Kindes- und Trennungsunterhalt kann nicht - auch nicht teilweise - wirksam verzichtet werden. Hierzu vorsorgend, also schon vor bzw. unmittelbar nach der Eheschließung Vereinbarungen zu treffen, erscheint daher nicht ratsam. Nicht nur, dass die Vereinbarung den Unterhalt betreffend unwirksam sein könnte, eine in einem Vertrag enthaltene unwirksame Vereinbarung kann auch dazu führen, dass der Vertrag insgesamt unwirksam wird, sich also die Teile des Vertrages, welche an sich nicht zu beanstanden wären, gewissermaßen infizieren. Regelungen, welche zu einer Erhöhung der Ansprüche führen, sind hingegen möglich.

Im Zusammenhang mit einer bereits erfolgten Trennung sind Regelungen zum Kindes- und Trennungsunterhalt eher denkbar, da dann zumindest der aktuell geschuldete Betrag ermittelt werden kann. Auch hier gilt aber, dass die Regelung keinen Verzicht enthalten darf, um nicht evtl. unwirksam zu sein.

Regelungen zum nachehelichen Unterhalt hingegen sind - immer im Rahmen einer möglichen Billigkeits- und Wirksamkeitsprüfung - möglich.

b) gesetzliche Regelung

An sich gilt ab rechtskräftiger Scheidung der Grundsatz der wirtschaftlichen Eigenverantwortlichkeit. Eigentlich ist ab Scheidung jeder Ehegatte für sich selbst wirtschaftlich verantwortlich. Andererseits aber gibt es auch den Begriff der "nachehelichen Solidarität". Diese endet nicht mit rechtskräftiger Scheidung, sondern dauert über diese hinaus.

Unterhalt kann verlangt werden, wenn grundsätzlich ein Anspruch gegeben ist, der Berechtigte nicht selbst für seinen angemessenen Unterhalt aufkommen kann und der Verpflichtete leistungsfähig ist.

Nachehelichen Unterhalt kann dem Grunde nach verlangen, wer wegen der Betreuung gemeinsamer minderjähriger Kinder an einer vollschichtigen Erwerbstätigkeit gehindert ist, wer aus Alters- oder gesundheitlichen Gründen nicht vollschichtig arbeiten kann, wer sich in einer Ausbildung befindet oder im Rahmen des sogenannten Aufstockungsunterhaltes, wer ein geringeres Einkommen hat als der andere Ehegatte.

Abgesehen vom Betreuungsunterhalt (dem Unterhalt wegen der Betreuung gemeinsamer minderjähriger Kinder) können bereits kraft Gesetzes alle Unterhaltstatbestände zeitlich befristet und/oder der Höhe nach begrenzt werden. Hierbei kommt es darauf an, inwieweit der grundsätzlich unterhaltsberechtigten Ehegatte durch die Ehe ehebedingte Nachteile in

wirtschaftlicher Hinsicht erlitten hat. Es wird verglichen, wie der Unterhaltsberechtigte am Ende der Ehe wirtschaftlich tatsächlich dasteht und wie er voraussichtlich dastehen würde, hätte er nicht geheiratet. Gibt beispielsweise ein Ehegatte nach der Heirat seine Arbeit auf, um sich dem Haushalt und den gemeinsamen Kindern zu widmen und findet er später keine Arbeit mehr oder wird diese schlechter bezahlt als es bei durchgehender Erwerbstätigkeit der Fall wäre, hat er ehebedingte Nachteile. Hat der gleiche Ehegatte hingegen während der Ehezeit durchgehend Vollzeit im vorehelich erlernten Beruf gearbeitet, liegen ehebedingte Nachteile in der Regel nicht vor.

Bestehen ehebedingte Nachteile, kommt allenfalls eine Herabsetzung des Unterhalts auf den Betrag in Betracht, den der Ehegatte ohne Eheschließung an Einkünften zur Verfügung hätte. Eine zeitliche Begrenzung des Unterhalts scheidet aus. Existieren hingegen keine ehebedingten Nachteile, ist eine zeitliche Begrenzung des Unterhaltsanspruchs die Regel - es kommt aber immer auf die Umstände des Einzelfalls und insbesondere auf die Dauer der Ehe an.

c) notarielle Vereinbarungen

Grundsätzlich sind Vereinbarungen zum nachehelichen Unterhalt möglich. Wegen der möglichen Inhaltskontrolle sollten sie aber sorgfältig durchdacht und formuliert werden. Nachehelichen Unterhalt vollständig auszuschließen, ist im Hinblick auf die Rechtsprechung zur gerichtlichen Überprüfung von Eheverträgen nicht ratsam.

aa) Betreuungsunterhalt

Insbesondere ist von einem Ausschluss des Unterhalts wegen der Betreuung gemeinsamer Kinder dringend abzuraten. Beim Betreuungsunterhalt erscheint allenfalls eine Modifizierung der Unterhaltshöhe angeraten, wobei auch dies bereits risikobehaftet sein kann.

Da bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des jüngsten gemeinsamen Kindes keine Erwerbsobliegenheit besteht, sollte auf keinen Fall eine Vereinbarung dahingehend getroffen werden, dass Unterhalt bis zu diesem Zeitpunkt ganz oder teilweise nicht geschuldet ist. Selbst wenn gar kein Kinderwunsch besteht oder die Wahrscheinlichkeit, dass aus der Ehe noch Kinder hervorgehen, gering ist, erscheint ratsam, den Betreuungsunterhalt von einem möglichen Unterhaltsverzicht auszunehmen.

Für die Zeit nach der Vollendung des dritten Lebensjahres eines Kindes

besteht die Möglichkeit, gewisse Erwerbsobliegenheiten des betreuenden Ehegatten festzulegen. Hierbei ist immer zu beachten, dass alle Regelungen zum Betreuungsunterhalt besonders streng von den Gerichten kontrolliert werden und leicht unwirksam sein können. Es sollte von dieser Möglichkeit - wenn überhaupt - also nur sehr zurückhaltend Gebrauch gemacht werden. Möglich - ohne Garantie - sein kann zum Beispiel eine Vereinbarung, wonach der betreuende Ehegatte ab Vollendung des 3. Lebensjahres im Geringverdienerbereich tätig sein muss und ab Eintritt in die Grundschule halbtags. Diese Regelung dürfte dem entsprechen, was an sich ohnehin die Gerichte derzeit verlangen, so dass sie einerseits wohl nicht unwirksam ist, andererseits aber auch nicht zwingend erforderlich. Allgemein wird von vertraglichen Regelungen zum Betreuungsunterhalt, wenn sie diesen einschränken sollen, abgeraten. Umgekehrt sind selbstverständlich auch Regelungen denkbar, die die Rechte des Unterhaltsberechtigten stärken. So kann festgelegt werden, dass eine Erwerbsobliegenheit frühestens ab Erreichen eines bestimmten Alters des jüngsten gemeinsamen Kindes einsetzt oder ähnliches.

bb) sonstige Unterhaltsansprüche

Hinsichtlich der anderen Unterhaltstatbestände ist grundsätzlich ein vollständiger Ausschluss denkbar - aber problematisch. Hier ist es praktisch unmöglich, im Vorwege eine Prognose hinsichtlich der Wirksamkeit einer Vereinbarung bei Heirat zu treffen, da die zukünftige Entwicklung schwer vorhersehbar ist. In einer Scheidungsfolgenvereinbarung hingegen ist eher absehbar, inwieweit nach der gesetzlichen Regelung ein Unterhaltsanspruch in Betracht kommt und dessen Ausschluss wirksam sein kann.

Es besteht auch die Möglichkeit, Unterhaltsansprüche nicht vollständig auszuschließen, sondern zu modifizieren. So ist durchaus denkbar, den Unterhalt der Höhe nach zu begrenzen auf einen gewissen Betrag, der dem Unterhaltsberechtigten unter Anrechnung eigener Einkünfte nach Scheidung zur Verfügung stehen soll - und der wegen der bestehenden Inflation wertangepasst, also an den Lebenshaltungskostenindex gekoppelt werden kann. Der Unterhaltsverpflichtete könnte dann durch Zahlung des Maximalbetrages jeden weiteren Streit vermeiden. Auch ist eine zeitliche Befristung denkbar, die gegebenenfalls von der Dauer der Ehe abhängig gemacht wird.

Es kann auch geregelt werden, dass Unterhalt nicht nach den ehelichen Lebensverhältnissen geschuldet wird, sondern "nur" der angemessene Unterhalt, also der Betrag, der dem Unterhaltsberechtigten ohne Heirat und Ehe zur Verfügung stünde. Dann - aber auch im Hinblick auf die Relevanz der ehebedingten Nachteile - kann sinnvoll sein, die wirtschaftlichen

Verhältnisse zum Zeitpunkt der Eheschließung darzulegen. So kann es diesbezüglich im Falle einer Scheidung keinen Streit mehr geben.

Auch dies sind nur einige Beispiele für mögliche vertragliche Regelungen. Entscheidend ist letztendlich, was individuell gewünscht ist.